

Satzung zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.05.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow erlassen:

Artikel 1

Inhalt der Änderung

1. Es werden nachstehende Paragraphen eingefügt:

§ 8 Gebührenerhebung

Die Stadt Torgelow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und die im Verzeichnis zu §3 angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10% der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich
in der Reinigungsklasse 1 0,84 €
in der Reinigungsklasse 2 0,95 €
in der Reinigungsklasse 3 1,90 €
in der Reinigungsklasse 4 0,19 €

§ 12 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechend gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungsfrist unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistungen an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig zu einem Viertel
am 15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November jeden Jahres.
Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 14 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zu Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 15 Gebührenermäßigung

- (1) Für Grundstücke, die mit mehr als einer Front in die Straßenreinigungsklassen aufgenommen wurden, ist bei der Gebührenerhebung nur $\frac{2}{3}$ der Frontlänge anzusetzen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung der anliegenden Grundstücke überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 16 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

2. Die Nummerierung der bisherigen Paragraphen 8, 9 und 10 ändert sich in 17, 18 und 19.
3. In der Klasse 2 (Schnee- und Glättebeseitigung auf einer Fahrspur) werden nachstehende Straßenzüge eingefügt:
 - **Dorfstraße (OT Heinrichsruh)**
 - B 109 bis Werkstor
 - Dorfstraße 46 bis Dorfstraße 53 (Ausbau)
 - Kreuzung Gemeindehaus bis Ende Sackgasse
 - Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgang Richtung Aschersleben
 - **Dorfstraße (OT Müggenburg)**
 - Dorfstraße 10 bis Dorfstraße 13
 - Dorfstraße 10 bis Dorfstraße 24

Dorfstraße 10 bis Ortsausgangsschild Richtung Heinrichsruh
Dorfstraße 14 bis Dorfstraße 18 (Wendeschleife)
Dorfstraße 21 bis Dorfstraße 24

- **Herrnkamp**

Herrnkamp 1 bis Wendeplatz
Herrnkamp Bushaltestelle bis Holländerei
Ortseingang Kreisstraße bis Holländerei 3

- **Holländerei**

Anbindung Holländerei 13
Anbindung Holländerei 14 bis Holländerei 5
Anbindung Holländerei 27
Anbindung Holländerei 29-30
Anbindung Holländerei 3 bis Ortseingang Torgelow
Anbindung Holländerei 51
Anbindung Holländerei 56 weiter bis Kreisstraße
Anbindung Holländerei 76
Anbindung Holländerei 78-79
Buswendeplatz bei Holländerei 71
Holländerei 14 bis Kreisstraße
Holländerei Einmündung Kreisstraße bis Klein Dunzig
Kreisstraße bis Holländerei 62
Verbindung Holländerei 55 und 62 F
Weg um den Festplatz
Weg von Einmündung Kreisstraße an der Brücke (südlich) bis Einmündung
Kreisstraße
gegenüber Holländerei 43

- **Hundsbeutel**

Hundsbeutel 1 bis 5a
Zuwegung Hundsbeutel

4. In der Klasse 3 (Schnee- und Glättebeseitigung auf beiden Fahrspuren) werden die nachstehenden Straßenzüge eingefügt:

- **Dorfstraße (Heinrichsruh)**

Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung B 109
Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung Torgelow

- **Holländerei**

Ortseingang Kreisstraße bis Ortsausgang Eggesin

5. Die fortlaufende Nummerierung der Straßenzüge in den Klassen ändert sich entsprechend.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten nachstehende Satzungen außer Kraft:

- Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow für die Ortsteile Heinrichsruh und Müggenburg
- Straßenreinigungssatzung in der Stadt Torgelow für den Ortsteil Holländerei
- Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Torgelow

Torgelow, den 18.05.2017

gez. Ralf Gottschalk
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.